

Das neue Seerecht

Die III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen hat nach neunjähriger Dauer eine bedeutende Konvention verabschiedet, die nicht nur die überkommene Rechtsordnung der Meere, sondern die gesamte Völkerrechtsordnung nachhaltig beeinflussen dürfte. Die beiden folgenden Beiträge beschäftigen sich mit dem in diesem »neuen Seerecht« zutage tretenden Wandel des Völkerrechts. Rüdiger Wolfrum weist darauf hin, daß die in der Konvention enthaltenen neuen Prinzipien als Ausdruck des Wandels der internationalen Staatengesellschaft zu einer Rechtsgemeinschaft gesehen werden können. Rainer Lagoni richtet das Augenmerk auf die zentrale Bedeutung des Verfahrens der Konferenz für die Entwicklung dieser neuen Prinzipien. — Diese Zeitschrift hat von Anfang an die Verhandlungen der Seerechtskonferenz kritisch begleitet. Hingewiesen sei besonders auf die Beiträge unter dem Leitgedanken »Von der Freiheit zur Nationalisierung der Meere? Die dritte Seerechtskonferenz der VN in Caracas vom 20. Juni bis 29. August 1974, in VN 5/1974 S.129ff., sowie auf den Aufsatz von Max Ivers Kehden, Zwanzig Jahre danach. Die Genfer Seerechtskonferenzen im kritischen Rückblick, VN 6/1979 S.195ff. Über die Verhandlungsfortschritte wurde zudem regelmäßig in der Rubrik »Aus dem Bereich der Vereinten Nationen« berichtet, zuletzt in VN 1/1983 S.27.

Die Seerechtskonvention – ein Markstein auf dem Weg zur Staatengemeinschaft?

RÜDIGER WOLFRUM

I. Anreicherung des Völkerrechts

Die bisherige Würdigung der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen und ihres Ergebnisses, der Seerechtskonvention, wird durch die Debatten um Zeichnung oder Nichtzeichnung seitens der Bundesrepublik Deutschland überschattet. Dabei wird gelegentlich nicht hinreichend beachtet, daß diese neue Konvention nicht nur eine Neuverteilung der Nutzung der See vornimmt, sondern darüber hinaus allgemeine Prinzipien entwickelt, die geeignet sind, das bisherige Völkerrecht nachhaltig zu verändern, indem sie aus einer Staatengesellschaft eine durch gemeinsame Werte verbundene Staatengemeinschaft werden lassen.

Stand das vom Primat der einzelstaatlichen Souveränität geprägte klassische Völkerrecht noch im Dienste einer Koordination der Beziehungen zwischen den Staaten¹, so führte die Entwicklung eines internationalen Menschenrechtsschutzsystems bereits insoweit eine neue Komponente ein, als auf diesem Gebiet die Eigenständigkeit der Staaten durchbrochen wurde. Dahinter steht die Überlegung, daß der Schutz des einzelnen nicht mehr allein der Verantwortung der Einzelstaaten, sondern auch der Sorge der Staatengemeinschaft obliegt. Die Seerechtskonvention zielt nun ebenfalls auf Einschränkung staatlicher Handlungsfreiheit — dabei Ansätze aufgreifend, die vor allem in den Debatten um eine Neuordnung der Weltwirtschaft artikuliert werden —, indem sie staatliches Handeln einer Bindung an die Belange der Staatengemeinschaft unterwirft. Das eigentlich revolutionäre Element ist jedoch nicht in der Gemeinschaftsbindung staatlichen Handelns zu sehen, denn dieser Gedanke war (wenn auch nicht in vergleichbarer Bedeutung) dem Seerecht bereits vertraut², sondern darin, daß damit die Pflicht verknüpft wird, faktische Benachteiligungen einzelner Staaten durch deren Privilegierung auszugleichen. Insofern wird die Förderung einzelner Staaten zu einer Pflicht der gesamten Gemeinschaft. Auch wenn die Übernahme staatsrechtlichen Gedankenguts in das Völkerrecht problematisch ist, so bietet es sich doch an, als Parallele auf die Entwicklung des Sozialstaatsgedankens im Staatsrecht zu verweisen. Damit erhält die Seerechtskonvention eine Zielsetzung, die sie grundsätzlich von anderen völkerrechtlichen Verträgen unterscheidet³. Neben ihre Aufgabe, Kompetenzen der Staaten hinsichtlich der Nutzung der See abzugrenzen, tritt eine sozio-ökonomische Funktion: sie dient der Verwirklichung von Wohlfahrtsstaatsgedanken im globalen Umfang. Die dadurch bedingte substantielle Anreicherung des Völkerrechts und das Postulat allgemeiner wirtschaftlicher Wohlfahrt kann nicht ohne Einfluß

auf die Position der Staaten bleiben, wie die Seerechtskonvention auch deutlich belegt. Denn an die Stelle der (die wirtschaftlichen Beziehungen der Staaten grundsätzlich bestimmenden) Reziprozität der Rechte und Pflichten tritt eine Vorzugsbehandlung bestimmter Staatengruppen, die ihre Rechtfertigung in dem unterschiedlichen Entwicklungsstand bzw. der unterschiedlichen geographischen Lage der Staaten findet. Es bedingt dies eine Modifikation des Prinzips der souveränen Gleichheit.

In diesem Ansatz liegt aber auch die Problematik der Seerechtskonvention. Die ausgleichende Privilegierung auf der einen erscheint als Diskriminierung auf der anderen Seite; der Seerechtskonvention wird vorgeworfen, das akzeptable Maß der Diskriminierung überschritten zu haben, und zwar hinsichtlich des Umfangs der Privilegien und bei der Auswahl der Privilegierten. Wie schwer dieser Vorwurf hinsichtlich der politischen Entscheidung über die Zeichnung auch wiegen muß, so sollte er doch nicht den Blick dafür verstellen, daß die Konvention Ansätze aufgegriffen und weiterentwickelt hat, die möglicherweise geeignet sind, die Verkrustung der internationalen Beziehungen zu lockern.

Die angesprochenen Prinzipien, die die Seerechtskonvention (SRK) charakterisieren, lassen sich grob in Gemeinschaftspflichten, die die Erhaltung der See für die allgemeine Nutzung zum Ziel haben, und als Solidarpflichten, die der Förderung bestimmter Staatengruppen dienen, aufgliedern.

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Gundolf Fahl, geb. 1939, Rechtsanwalt in Hanau, hat u. a. »Der UNO-Sicherheitsrat. Analyse und Dokumentation nach dreißigjährigem Bestehen« (Berlin 1978) veröffentlicht.

Dr. Rainer Lagoni, geb. 1941, Professor für Öffentliches Seerecht, ist Direktor des Instituts für Seerecht und Seehandelsrecht der Universität Hamburg.

Dr. Michael Schaefer, geb. 1949, gehört der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen in New York an.

Dr. Rüdiger Wolfrum, geb. 1941, Professor für Öffentliches Recht und Völkerrecht, ist Direktor des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel.